

BRUTTO-RICHTPREISE 2021 gültig ab 1.9.2021

DUSCHWANNEN AUF MASS

Gültig ab 1. April 2021

TECHNISCHE ÄNDERUNGEN JEDERZEIT VORBEHALTEN. PREISE KÖNNEN JEDERZEIT ANGEPASST WERDEN. STAND 1.1.2020

RECHTECKIG NACH MASS/ RECTANGULAIRE SUR-MESURE



				Farbe/couleur	
		3	1	WEISS/BLANC	
		CHF Brutto/	CHF NETTO/	glatt/ texture lisse	Schiefertextur/ texture ardoise
٠	•	BRUT	NET		
70×	80 → 90	1298		SNAC 0001	SNAC 0078
	91 → 100	1 345		SNAC 0002	SNAC 0079
	101 → 110	1392		SNAC 0003	SNAC 0080
	111 → 120	1 346		SNAC 0004	SNAC 0081
	121 → 130	1 440		SNAC 0005	SNAC 0082
	131 → 140	1 434		SNAC 0006	SNAC 0083
	141 → 150	1 535		SNAC 0007	SNAC 0084
	151 → 160	1 698		SNAC 0008	SNAC 0085
	161 → 170	1770		SNAC 0009	SNAC 0086
	171 → 180	1839		SNAC 0010	SNAC 0087
	181 → 190	1911		SNAC 0011	SNAC 0088
	191 → 200	1 982		SNAC 0012	SNAC 0089
	201 → 210	2053		SNAC 0013	SNAC 0090
71 → 75×	80 → 90	1367		SNAC 0014	SNAC 0091
	91 → 100	1416		SNAC 0015	SNAC 0092
	101 → 110	1 463		SNAC 0016	SNAC 0093
	111 → 120	1510		SNAC 0017	SNAC 0094
	121 → 130	1 557		SNAC 0018	SNAC 0095
	131 → 140	1 604		SNAC 0019	SNAC 0096
	141 → 150	1 676		SNAC 0020	SNAC 0097
	151 → 160	1770		SNAC 0021	SNAC 0098
	161 → 170	1839		SNAC 0022	SNAC 0099
	171 → 180	1911		SNAC 0023	SNAC 0100
	181 → 190	1 982		SNAC 0024	SNAC 0101
	191 → 200	2053		SNAC 0025	SNAC 0102
	201 → 210	2123		SNAC 0026	SNAC 0103
⁄6 → 80×	80 → 90	1 440		SNAC 0027	SNAC 0104
	91 → 100	1487		SNAC 0028	SNAC 0105
	101 → 110	1 534		SNAC 0029	SNAC 0106
	111 → 120	1 581		SNAC 0030	SNAC 0107
	121 → 130	1 629		SNAC 0031	SNAC 0108
	131 → 140	1 676		SNAC 0032	SNAC 0109
	141 → 150	1745		SNAC 0033	SNAC 0110
	151 → 160	1839		SNAC 0034	SNAC 0111
	161 → 170	1911		SNAC 0035	SNAC 0112
	171 → 180	1 982		SNAC 0036	SNAC 0113
	181 → 190	2053		SNAC 0037	SNAC 0114
	191 → 200	2123		SNAC 0038	SNAC 0115
	201 → 210	2195		SNAC 0039	SNAC 0116
81 → 90×	80 → 90	1 557		SNAC 0040	SNAC 0117
	91 → 100	1 604		SNAC 0041	SNAC 0118
	101 → 110	1 651		SNAC 0042	SNAC 0119
	111 → 120	1 698		SNAC 0043	SNAC 0120
	121 → 130	1745		SNAC 0044	SNAC 0121

RECHTECKIG NACH MASS/ RECTANGULAIRE SUR-MESURE



				Farbe/couleur	
		3	1	glatt/ Schiefertextur/	
		CHF Brutto/	CHF Netto/	texture lisse	texture ardoise
•	•	BRUT	NET		
	131 → 140	1 792		SNAC 0045	SNAC 0122
	141 → 150	1864		SNAC 0046	SNAC 0123
	151 → 160	1 958		SNAC 0047	SNAC 0124
	161 → 170	2 0 2 9		SNAC 0048	SNAC 0125
	171 → 180	2100		SNAC 0049	SNAC 0126
	181 → 190	2170		SNAC 0050	SNAC 0127
	191 → 200	2242		SNAC 0051	SNAC 0128
	201 → 210	2311		SNAC 0052	SNAC 0129
91 → 100×	100 → 110	1770		SNAC 0053	SNAC 0130
	111 → 120	1817		SNAC 0054	SNAC 0131
	121 → 130	1864		SNAC 0055	SNAC 0132
	131 → 140	1911		SNAC 0056	SNAC 0133
	141 → 150	1 982		SNAC 0057	SNAC 0134
	151 → 160	2053		SNAC 0058	SNAC 0135
	161 → 170	2123		SNAC 0059	SNAC 0136
	171 → 180	2195		SNAC 0060	SNAC 0137
	181 → 190	2264		SNAC 0061	SNAC 0138
	191 → 200	2336		SNAC 0062	SNAC 0139
	201 → 210	2405		SNAC 0063	SNAC 0140
101 → 110×	100 → 110	1864		SNAC 0064	SNAC 0141
	111 → 120	1911		SNAC 0065	SNAC 0142
	121 → 130	1 958		SNAC 0066	SNAC 0143
	131 → 140	2006		SNAC 0067	SNAC 0144
	141 → 150	2076		SNAC 0068	SNAC 0145
	151 → 160	2148		SNAC 0069	SNAC 0146
	161 → 170	2217		SNAC 0070	SNAC 0147
	171 → 180	2 2 8 9		SNAC 0721	SNAC 0148
	181 → 190	2358		SNAC 0722	SNAC 0149
	191 → 200	2430		SNAC 0723	SN3C 0150
	201 → 210	2499		SNAC 0724	SNAC 0151
111 → 120×	140 → 150	2182		_	SNAC 0154
	151 → 160	2252		_	SNAC 0155
	161 → 170	2324		_	SNAC 0156
	171 → 180	2394		_	SNAC 0157
120 → 130×	120 → 130	2147		_	SNAC 0158
	131 → 140	2195		_	SNAC 0159
	141 → 150	2 2 8 9		_	SNAC 0160
	151 → 160	2358		_	SNAC 0161
	161 → 170	2430		_	SNAC 0162
	171 → 180	2499		_	SNAC 0163
131 → 140×	120 → 130	2242		_	SNAC 0164
	131 → 140	2 289		_	SNAC 0165

QUADRATISCH					Farbe/	couleur	
NACH MASS / CARRÉ SUR-MESURE			3	1	WEISS	/BLANC	
OANNE SUK-IVIESUKE			CHF	CHF	glatt/ texture lisse	Schiefertextur/ texture ardoise	
0	•	•	BRUTTO/ Brut	NETTO/ NET			
	80 → 100×	80 → 90	1 557		SNAC 0071	SNAC 0166	
		91 → 100	1745		SNAC 0072	SNAC 0167	
STANDARD WINKELFÖRMIG/							
ANGULAIRE							
STANDARD	80×	80	1 557		SNAC 0073	SNAC 0168	
0	90×	90	1557		SNAC 0074	SNAC 0169	
	100×	100	1745		SNAC 0075	SNAC 0170	
	100%	100	1743				
STANDARD R-VER-		_					
SION WINKELFÖR- MIG/ANGULAIRE R							
STANDARD	80×	100	4 = 0.4				
		120	1 581		_		
©	90×	120	1 698		_		
STANDARD L-VER-							
SION WINKELFÖR-							
MIG/ANGULAIRE R STANDARD							
	80×	120	1 581		_		
©	90×	120	1 698		_		
OTANDARD.							
STANDARD PENTAGONFÖR-		•					
MIG/PENTAGONAL STANDARD							
	90×	90	1557		SNAC 0076		
•	100×	100	1745		SNAC 0077		
STANDARD R-VER- SION PENTAGON-							
FÖRMIG/PENTAGO-							
NAL R STANDARD	80×	120	1 581		_		
®	90×	120	1 698		_		
STANDARD L-VER-	1						
SION PENTAGON- FÖRMIG/PENTAGO-							
NAL L STANDARD	80×	120	1 581		_		
	90×	120	1698		_		
(S)	30%	120	1 030				

	CHF BRUTTO/ BRUT	CHF NETTO/ NET		
VENTILE / BONDE		Inkl. / inclue	VSPS 0004	Waagerechtes Ausgangsventil. Viega 90 Tempoplex Plus. Nach Norm EN-274 / Sonde sortie horizontale. Viega 90 Tempoplex. Selon norme EN-274 Anstauhöhe 15 mm, 0,85 L/Sekunde Hauteur de montage 15 mm, 0,85 L/Seconde
ZIERLEISTE DES VENTILS / ENJOLIVEUR POUR CANIVEAU		Inkl. / inclue	VSPS 0017	Gitter rund aus rostfreiem Stahl / Grille ronde inox
	optional / en option + 86 ⑤		VSPS 0018	Gitter viereckig aus rostfreiem Stahl / Grille carre inox
SPEZIELLE SCHNITTE SIND MÖGLICH / DÉCOUPE SPÉCIALE		optional / en option + 250		Spezielle Schnitte sind zentimeterweise möglich (die Bestellungen werden durch eine technische Zeichnung bestätigt) / Possibilité de découpe spéciale cm à cm. Les commandes seront confirmées avec un plan technique
ABDICHTUNGS- KONZEPT / CONCEPT D ÉTANCHÉITÉ		optional / en option + 588		Abdichtungskonzept mit Innenecken aussen liegend / Concept d'étanchéité avec coins intérieurs vers l'extérieur
SCHALLSCHUTZ- ELEMENT / SUPPORT ANTI- BRUIT		optional / en option + 548 p/m²		inkl. Abschalungshilfe, höhenjustierbaren Füssen und Öffnung für Ablaufkörper / Incluant une aide au décoffrage, des pieds réglables en hauteur et une ouverture pour lélément découlement Installationssystem GABAG / Système dinstallation GABAG

GABAG DUSCHWANNEN AUF MASS

Annullation infolge Änderung der DW oder falscher Bestellung mit nachfolgend neuer Bestellung für gleiches Objekt. Sofern Artikel noch nicht bestellt im Werk

Annullation infolge Streichung der GABAG Duschwanne auf Mass ohne ersichtlichen Grund und ohne neue Bestellung für gleiches Objekt. Sofern Artikel noch nicht bestellt im Werk

Annullation der Duschwanne wenn Artikel bereits bestellt

keine Annullationskosten

50.00 CHF / Stück

Annullationskosten zu 100% verrechnet

-> Keine Retouren an Werk GABAG möglich Keine Gutschriften

(GABAG)

Allgemeine Geschäftsbedingungen stand 01.01.2013

Geltungsbereich
 Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, der Lieferung nicht vertretbarer Sachen und Beratungen und Empfehlungen gelten gegenüber dem Besteller ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers verpflichten uns in keinem Fall. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt zudem nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

- 2. Vertragsschluss, Lieferumfang, Abweichungen
 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Der Besteller ist 6 Wochen an seine Bestellung gebunden. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben oder die Ware von uns ausgeliefert ist.
- 2.2 Nebenabreden, Garantien und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Bei Widersprüchen zwischen individuellen Vereinbarungen und den vorliegenden AGB, gehen die AGB in jedem Fall vor.
 2.3 Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, insbesondere Muster und Zeichen wegen.
- 2.3 Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, insbesondere Muster und Zeichnungen.
 2.4 Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. Handels-und materialübliche Abweichungen in Qualität, Ausführung und Farbe bleiben vorbehalten, wenn dies durch die Rohstofflage und oder aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Für die Einhaltung der spezifischen Gewichte, Masse und Mengen wird eine Gewähr nicht übernommen, harnchenübliche Abweichungen bleiber vorbehalten.
 2.5 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes stellt nur eine Leistungsbeschreibung und keine Beschaffenheitsgarantie dar. Eine Bestimmte Beschaffenheit der Waren gilt grundsätzlich nur dann als von uns garantiert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
 2.6 Bei Erzeugnissen aus Schaum / Schaumstoffen behalten wir uns branchenübliche Masstoleranzen vor.

- 3.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in CHF exkl. Verpackung exkl. Mehrwertsteuer.
- 3.2 Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserem Ermessen. Diese werden durch einen von uns beauftragten Dritten zurückgenommen, jedoch auf Kosten des Käufers.
- durch einen von uns beauftragten Dritten zurückgenommen, jedoch auf Kosten des Käufers. Für Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir keine Kosten.

 3.3 Soweit Preise nicht oder nur mit dem Vorbehalt "Brutto-Richtpreis" genannt sind, werden die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet. Dies gilt jedoch nur bei Lieferfristen von mehr als 1 Monat und für Preisanpassungen bis 12.5% oder Offerten mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten; solche Preiserhöhungen erfolgen nur nach Massgabe von Ziffer 3.4., jedoch ohne dass wir für das Vorliegen der Voraussetzungen einen Nachweis erbringen müssten. Bei darüber hinaus gehenden Preisanpassungen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Mangels einer solchen Vereinbarung steht dem Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

 3.4 Werden nach Vertragsabschluss Fremdkosten wie Beschaffungskosten, Herstellungskosten, Frachtkosten, Montagekosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z. B. Zölle, Im-und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so sind wir berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis zuzuschlagen.

- 4. Lietermstein 4.1 Verbindliche Liefertermine und –fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. 4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklär sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden
- alle Einzelheiten der Ausführung des Äuftrags geklärt sind und alle sonsitigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere alle Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben vorliegen und eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist; entsprechendes gilt für Liefertermine.

 4.3 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Für die Einhaltung von Lieferfristen und –terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager massgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

 4.4 Geraten wir in Lieferverzug kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist kon mindestens 4 Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, soweit die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gleich aus welchem Grunde bestehen nur nach Massgabe der Regelungen in Ziffer 11.

 4.5 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Besteller mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

5. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen
5. I Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch unsere Lieferanten, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung durch unsere Lieferanten ist durch unsere Lieferanten ist durch unsere Lieferanten micht, nicht richtig oder vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unsere Lieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erdfülletn Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z. B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschaden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind und die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.
5.2 Ist ein Liefertemnin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 5.1 der vereinbarte Liefertemnin überschritten, kann uns der Besteller auffordern, innerhalb von 4 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

- 6. Versand und Gefahrübergang
 6.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Bei Eil oder Expressverladung sowie Postfracht oder durch uns organisierte Transporte gehen die Frachtikosten zu Lasten des Bestellers. Eine Vergütung für Selbstabholer erfolgt nicht. 6.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung geht mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, des Lagers oder der Niederlassung die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer zu bestätigen oder bei Bahn- und Postversand zur Geltendmachung von Errsätzansprüchen durch die Bahn oder Post feststellen zu Jussen. Eine Transportversicherung schliessen wir nur bei besonderem Auftrag und auf Kosten des Bestellers ab. 6.3 Versandfertig openledete und zur Ausleiferung fällige Ware muss der Bestellers sofort abrufen. Wird 6.3 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung f\(^2\)lällige Ware muss der Besteller sofort \(^2\)brundere wird versandbereite Ware nicht unverz\(^2\)glich abgereite Ware micht unverz\(^2\)glich abgereite Ware nicht unverz\(^2\)glich abgereite Ware nicht unverz\(^2\)glich abgereite Ware nicht unverz\(^2\)glich abgereite Ware nicht unverz\(^2\)glich ward bei verz\(^2\)glich ward bei verz\
- 6.4 Die Rücknahme bestellter und ordnungsgemäss gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen erfolgt eine Rücknahme nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung unter Abzug von Rücknahmegebühren, Kontrollikosten oder Kosten die durch das Wiederherstellen des Produktes oder der

7. Mängelrügen

Der Besteller oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Nach der Entdeckung von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung der mangelbehafteten Sache sofort einzustellen. Offene Mängel – auch das Fehlen von Beschaffenheitsgarantien – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

6. Matgerialtung: A.1 Bei berechtigten und fristgerechten M\u00e4ngelr\u00fcgen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherf\u00fcllung entweder durch Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware (Ersatzlieferung) oder durch Matgeriangen einer Ersatzware (Ersatzlieferung) oder durch Matgeriangen ein unser Eigentlicht. Liefern wir zum Zwecke der Nacherf\u00edlung eine mangelfreie Verangog het durch mangelhafte Waren in unser Eigentlum über,

wobei der Besteller die mangelhafte Ware für uns verwahrt. Eine Entsorgung, Weiterverarbeitung oder Weitergabe der

- mangelhaften Ware ist nur im Falle unserer schriftlichen Genehmigung zulässig. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern.

 8.2 Kommen wir der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, diese ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Fall des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen für iedes Verschulden.
- Im Fall des Rückfirtis hattet der Besteller für verschlechterung, ohnergang und men gezogen im zusammenhang mit einer Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit diese im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Wert der mangelfreien Ware angemessen sind, keinestalls aber soweit sie 155 % des Kaufpreises übersteigen. Solche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, übernehmen wir nicht. 8.4 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel der von uns gelieferten Ware nicht vorliegen, d. h. insbesondere dann, wenn Fehler auf unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiss oder Eingriffen dese Bestellers oder Dritter in den Liefergegenstand beruhen oder der Besteller bzw. Dritte unsere Informationen zu Massen, Lagerung oder Verarbeitung der Ware nicht beachtet haben. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, auf seine Kosten Prüfungen vorzunehmen, um die Eignung der Ware für den beabsichtigen Verwendungszweck zu überprüfen; anderenfalls entfällt unsere Gewährleistungspflicht. 8.5 Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren spätestens zwei Jahr nach Ablieferung der Ware beim Besteller oder dem von diesem benannten Ablieferungsort, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt.

- 9. Zahlungsbedingungen
 9.1 Warenlieferungen sind spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag porto- und spesenfrei zahlbar, in Ermangelung eines solchen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschliesslich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum. Nach Fälligkeit der Rechnung werden Verzugszinsen von 5% berechnet ohne dass es dazu einer zusätzlichen Mahnung bedarf. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines zusätzlichen Verzugsschadens im Fälle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten. 9.2 Angebotene Checks nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Gutschriften für Checks gelten vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

 9.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfänigkeit des Bestellers gefährdet wird, oder gerät der Besteller mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluss schliessen lassen, stehen uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Tatsachen, die zur Vermögensverschlechterung geführt haben, bereits bet Vertragsschluss vortagen, uns aber noch nicht bekannt waren. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesem Fällen berechtigt, für
- Vermögensverschlechterung geführt haben, bereits bei Vertragsabschluss vorlagen, uns aber noch nicht bekannt waren. Unbeschadt weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesem Fällen bereitigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Ausserdem sind wir berechtigt, die Weiterveräusserung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren umgehende Rückgabe an uns auf Kosten des Bestellers zu verlangen. 9.4 Ein Retentions- oder Verrechnungsrecht des Bestellers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 10. Eigentumsvorbehalt
 11. Alle Waren, die vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises in den Besitz des Bestellers übergehen, bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
 10.2 In diesem Fall sind wir berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorpehaltsregister einzutragen. Der Besteller gibt mit seiner für den Vertragsabschluss massgebenden Unterschrift sein Einverständnis im Sinne des Art. 4 der Verordnung des Bundesgerichts betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte, dass wir den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirkung des Bestellers eintragen lassen können.
 10.3 Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Leistet der Besteller diesen Nachweis nicht, sind wir berechtigt, die erforderlichen Versicherungen auf Kosten des Bestellers abzuschliessen.

- 11. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung
 11.1 Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Culpa in Contrahendo und unerlaubter Handlung haften wir auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
 11.2 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produktehaftpflichtgesetz.
 11.3 Vertragiliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zustehen, verjähren zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften.

- 12. Schutzrechte
 12. 1 An Kostenworanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleibt das Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten. Eine Zugänglichmachung an Dritte darf nur mit unserem Einverständnis geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind auf unser Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, zurückzugeben.
 12.2 Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser uns von sämtlichen Ansprüchen frei. Insbesondere sind
- wir nicht zur Nachprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch in Bezug auf bestehende gewerbliche
- wir nicht zur Nachprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet.

 12.3 Besteller, die bei uns Material bestellen und bezüglich ihrer Produkte oder Leistungen mit uns in Konkurrenz stehen, werden per sofort oder bei Erkennung der Konkurrenzierung nicht weiter beliefert. 12.4 Patentverletzungen oder deren Vermutung werden jederzeit geahndet und gerichtlich durchgesetzt und bewirken ebenfalls eine Nichtbelieferung gemäss Ziff. 12.3 vorstehend.

 12.5 Besteller, die mündlich oder auch schriftlich darauf hingewiesen wurden, dass sie ein Produkt in den Verkauf bringen, welches eine mögliche Patentverletzung für uns oder den Patenthalter darstellt und den Verkauf nicht unterbinden, werden rechtlich belangt.

13. Werkzeuge/Formen
Soweit nicht anders vereinbart ist, werden von den Kosten für anzufertigende Werkzeuge oder Formen
grundsätzlich nur Anteile getrennt vom Warenwert berechnet. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für
Werkzeuge/ Formen erwirkt der Besteller keinen Anspruch auf diese, sie verbleiben vielmehr in unserem
Eigentum und Besitz.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
14.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Küssnacht am Rigi. Gerichtsstand für alle
Streitigkeiten einschliesslich Klägen im Wechsel- und Scheckprozess ist ebenfalls Küssnacht am Rigi. Wir
sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschliesslich das Recht der Schweiz
unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

In Falle der Unwirksamkeit
Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.
Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne Weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich
Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich
gewollt war.